

**Satzung der Gemeinde Aichwald vom 25.01.2021
über die Veränderungssperre im Ortsteil Schanbach für den Bereich des
Bebauungsplangebietes „Ob den Gärten 1. Änderung“, Markung Schanbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 auf Grund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ob den Gärten 1. Änderung“ gefasst. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für das Bebauungsplangebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes „Ob den Gärten 1. Änderung“ und umfasst die Flurstücke Nr. 255/1, 261, 265/2 und 75 (Teile der Silberstraße), Markung Schanbach und ist im folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Aichwald in Kraft. Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan „Ob den Gärten 1. Änderung“ in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit Ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr, und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Aichwald, den 25.01.2021

Andreas Jarolim
Bürgermeister